
Amtliche Bekanntmachung vom 9. Februar 2017

Satzung zur Änderung der Satzung über die Anmeldung von Hunden und über die Erhebung der Hundesteuer

vom 6. Februar 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 6. Februar 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Anmeldung von Hunden und über die Erhebung der Hundesteuer vom 21. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2013, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

a) Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird angefügt:

„4. Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt.

5. Hunden, die aus dem Tübinger Tierheim übernommen und mindestens zwei Jahre gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf der Frist für die ersten 12 Monate der Haltung gewährt.“

b) In der Überschrift zu § 8 wird das Wort „Steuerbefreiungen“ durch das Wort „Steuervergünstigungen“ ersetzt.

c) In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Steuerbefreiung“ durch das Wort „Steuervergünstigung“ ersetzt und um einen zweiten Satz ergänzt:
„Treten die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erst im Lauf des Kalenderjahres ein, wird die Vergünstigung vom Ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der die Vergünstigung begründende Tatbestand eintritt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. März 2017.

Ausgefertigt
Tübingen, den 6. Februar 2017

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 9. Februar 2017

Bürgermeisteramt